Mitteilungsblatt
der Montanuniversität Leoben

30. Stück | Ausgegeben am 02.02.2017 | Studienjahr 2016/2017

51. Satzungsteil Leitung von Universitätslehrgängen

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 25. Januar 2017 auf Vorschlag des Rektorats den nachstehenden Satzungsteil über die Leitung von Universlehrgängen beschlossen:

Leitung von Universitätslehrgängen

Lehrgangsleiter

§ 1. Lehrgangsleiter ist jene Person, die mit der Leitung eines Universitätslehrganges (§ 56 UG) betraut ist. Zum Lehrgangsleiter kann nur ein Angehöriger des wissenschaftlichen Universitätspersonals mit venia docendi oder gleichzuhaltender wissenschaftlicher Qualifikation bestellt werden, der als solcher auch in einem Arbeitsverhältnis zur Montanuniversität Leoben oder in einem der Montanuniversität Leoben zugeordneten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund steht.

Bestellung

§ 2. (1) Lehrgangsleiter werden vom Rektorat bestellt. Die Bestellung kann auf bestimmte oder unbestimmte Dauer erfolgen. Zur Unterstützung und Vertretung des Lehrgangsleiters kann nach Anhörung des Lehrgangsleiters ein Stellvertreter bestellt werden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die für Lehrgangsleiter geltenden Bestimmungen auf Stellvertreter sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Universitätslehrgänge, die gemeinsam mit anderen Bildungseinrichtungen gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 durchgeführt werden, kann die Lehrgangsleitung auch aus mehreren Personen bestehen bzw. sich die beteiligten Bildungseinrichtungen in der Leitung des Universitätslehrganges abwechseln. Näheres ist in der Kooperationsvereinbarung zu regeln.

Abberufung und Rücktritt

§ 3. (1) Der Lehrgangsleiter kann vom Rektorat wegen einer schweren Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes von seiner Funktion abberufen werden.

(2) Der Lehrgangsleiter kann von seiner Funktion zurücktreten. Der Rücktritt ist zu begründen und bedarf der Annahme des Rektorats. In besonderen Fällen, insbesondere zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vorbereitung und Durchführung des Universitätslehrganges, kann die Annahme des Rücktritts bis zum Tag der Wirksamkeit der Bestellung einer neuen Lehrgangsleitung aufgeschoben werden.

Aufgaben

§ 4. (1) Dem Lehrgangsleiter obliegt die wissenschaftliche, organisatorische und kaufmännische Leitung des Universitätslehrganges, soweit ihm diese durch die Satzung einschließlich dieses Satzungsteils oder eine sonstige Verordnung oder Verfügung der hierfür zuständigen Organe der Universität übertragen wurde. Insoweit obliegt dem Lehrgangsleiter auch die Verantwortung für den Universitätslehrgang.

(2) Die Aufgaben des Lehrgangsleiters nach diesem Satzungsteil sind insbesondere:

1. die Beantwortung von Anfragen von Studieninteressenten; Durchführung eines allfälligen Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung (insbesondere Vornahme von Bewerbungsgesprächen und Aufnahmeprüfungen sowie Erstellung eines Vorschlages für jene Zulassungswerber, die zum Universitätslehrgang aufgenommen werden sollen); Obsorge für die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der vorgeschriebenen Lehrgangsbeiträge; Verständigung der Zulassungswerber über die erfolgte Aufnahme bzw. Nichtaufnahme in den Universitätslehrgang; Erstellung eines Vorschlages für die Festsetzung oder Änderung der Höhe des Lehrgangsbeitrages unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Regelungen; bei Bedarf Beantragung einer von der allgemeinen Zulassungsfrist abweichenden Zulassungsfrist (§ 61 Abs. 5 UG).

2. Gewinnung von Lehrpersonal einschließlich von Gastvortragenden zum Zwecke der Erstattung von Vorschlägen für die Erteilung von Lehrbeauftragungen und -betrauungen; Koordination und Sicherstellung des Lehrbetriebes; Mitwirkung beim Qualitätsmanagement (z.B. der Evaluierung des Universitätslehrganges); Erstellung von Empfehlungen für die wissenschaftlich/inhaltliche sowie die didaktische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Lehrprogramms und der Lehrziele; Obsorge für die erfolgreiche inhaltliche Umsetzung der Lehrziele und –inhalte des Universitätslehrganges; bei Bedarf Anregung für eine Änderung des Curriculums im Wege der zuständigen Curriculumskommission; Ansprechpartner für die Studierenden des Universitätslehrganges in allgemeinen Angelegenheiten.

3. Erstellung einer Marketing-Strategie für die Bewerbung des Universitätslehrganges in Abstimmung mit dem Rektorat; Entwicklung und Bereitstellung von Marketing-Materialen (z.B. von Plakaten und Broschüren); Präsentation und Bewerbung des Universitätslehrganges in facheinschlägigen Medien; Abschluss von Rechtsgeschäften, die mit der Vorbereitung und Durchführung von Universitätslehrgängen üblicherweise verbunden sind nach Maßgabe einer Bevollmächtigung gemäß § 28 Universitätsgesetz 2002; Anbahnung von Kooperationen und vorbereitenden Tätigkeiten für den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen.

Kooperation, Berichtspflicht

§ 5. Der Lehrgangsleiter hat seine Aufgaben in enger Kooperation und Abstimmung mit dem Rektorat, dem Senat und den sonstigen damit befassten Organen und Stellen der Universität zu erfüllen. Auf Verlangen der zuständigen Organe der Universität oder bei konkreter Gefahr eines insbesondere wirtschaftlichen Nachteils für die Universität (z.B. wegen zu geringer Teilnehmerzahl) ist der Lehrgangsleiter verpflichtet, unverzüglich Bericht zu erstatten. Davon unbenommen bleibt die Möglichkeit, jederzeit von sich aus zu berichten.

Kundmachungen

§ 6. Die Bestellung und die Abberufung des Lehrgangsleiters sind im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben kundzumachen.

Personenbezogene Bezeichnungen

§ 7. Bei den in diesem Satzungsteil verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inkrafttreten

§ 8. Der Satzungsteil Lehrgangsleitung, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 2.2.2017, 30. Stück, tritt mit 1. März 2017 in Kraft.

Für den Senat
Der Vorsitzende:
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Peter Kirschenhofer

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):
Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Vertretungsbefugtes Organ des Medieninhabers: Rektor Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr.h.c. Wilfried Eichlseder. Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz-Josef-Straße 18, A-8700 Leoben. Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 in der jeweils geltenden Fassung. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002.